

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

§1 Name und Sitz

1. Der am 17. Juli 1965 gegründete Verein führt den Namen :
" Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V. "
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen und hat seinen Sitz in Gerolstein.
3. Er ist Mitglied in mindestens einem anerkannten Schießsportverband.
4. Der Verein kann auch anderen Vereinen oder Verbänden beitreten, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er dient
 - a. der Ausübung des Schießens auf Grundlage der genehmigten Schießsportordnungen,
 - b. der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art,
 - c. der Pflege des Schwarzpulver- und Böllerschießens,
 - d. der Förderung der Jugend im sportlichen Schießen,
 - e. der Unterhaltung der vereinseigenen Schießstätte für den Verein und die Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und, je nach Bedarf, zur Zahlung der Ehrenamtspauschale verwendet werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand
 - a. ein schriftlicher Antrag,
 - b. ein polizeiliches Führungszeugnis (ab 18 Jahre),
 - c. eine Einverständniserklärung der Eltern (Jugendliche bis 18 Jahre,
 - d. eine Erklärung zur Schießsportverbandszugehörigkeit einzureichen.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

2. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
4. Das Mitglied verpflichtet sich durch den Aufnahmeantrag die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
5. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder ab 18 Jahre
 - b) aktive Mitglieder von 12 bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
6. Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schießwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorschläge sind dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt.

§5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
2. Ehrenmitglieder genießen gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder können auf Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet :
 - a) den Jahresbeitrag pünktlich bis zum 15.01. des laufenden neuen Jahres zu entrichten,
 - b) den Verein nach besten Kräften zu fördern,
 - c) die erlassenen Anordnungen
 - 1) zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes,
 - 2) zur Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit der Sportstätte, der Sportgeräte und Einrichtungen zu beachten und zu befolgen.
 - d) dem Verein gegenüber die ausreichende Haftpflichtversicherung über einen Schießsportverband nachzuweisen, wenn das Mitglied nicht über den Verein in diesem Schießsportverband Mitglied ist.

§6 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09., zum 31.12. des laufenden Jahres. Später eingehende Kündigungen werden erst zum 31.12. des folgenden Jahres wirksam.

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

- c) durch Ausschluss auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste mit sofortiger Wirkung.
2. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
 3. Ausgetretene, ausgeschlossene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren jedes Recht am Verein und seinen Einrichtungen.
 4. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

§7 Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstößt.
 - b) sich ein Mitglied unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört.
 - c) ein Mitglied wiederholt die Sicherheit auf dem Schießstand gefährdet oder sich wiederholt nicht an die schriftlichen Anordnungen des Vorstandes hält.
 - d) sich ein Mitglied gegen die guten Sitten vergeht und dadurch dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt wird.
2. Bevor ein Ausschluss erfolgen kann, ist das Schiedsgericht anzurufen.
Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Gehör vor einer über seinen Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung, vor deren endgültiger Entscheidung.
3. Der endgültige Ausschluss durch die einberufene Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
4. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Das ehemalige Mitglied wird schriftlich über diesen Schritt informiert.

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

§8 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresgrundbeitrag, unabhängig vom Jahresbeitrag der Schießsportverbände denen das Mitglied angehört, dessen Höhe der Vorstand vorschlägt und der den jeweiligen Erfordernissen des Vereins angepasst wird. Der Vorschlag wird der folgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
2. Jedes Mitglied zahlt zusätzlich, gemäß seiner Zugehörigkeit zu den Schießsportverbänden, die Beiträge zum entsprechenden Verband. Diese Beiträge richten sich nach den Bestimmungen und Beitragsordnungen der verschiedenen Schießsportverbände.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr zum Schießsportverein Gerolstein, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins. Die Aufnahmegebühr wird bei Eintreten eines Falles des §6 Satz 1 a, b, c oder d nicht zurückerstattet.
4. Sämtliche Einnahmen sind nur zur Erfüllung der Vereinszwecke und, je nach Bedarf, zur Zahlung der Ehrenamtspauschale zu verwenden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlungen
4. die Schießsportabteilungen

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Standwart
2. Dieser Vorstand ist der Vorstand im Sinne des BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

4. Der Vorstand beschließt:

- a) über alle Angelegenheiten der normalen, allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung.
- b) über alle Angelegenheiten den Unterhalt und die Sicherheit des Schießstandes betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten.
- c) über alle sportlichen und gesellschaftlichen Belange.

5. Der 1. Vorsitzende ruft die Versammlungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall hat der 2. Vorsitzende die Leitung der Versammlung zu übernehmen. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, wählt die Zusammenkunft zu Beginn einen Versammlungsleiter.

6. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, wählt der Restvorstand einen vorläufigen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch übernimmt. Auf dieser Versammlung erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

7. Tritt der Vorstand gemeinschaftlich zurück, ist, zusammen mit dem Rücktritt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

8. Alle Rücktrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

§11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand hat lediglich beratende Funktion. Er unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben und erarbeitet Lösungsvorschläge zu anstehenden Problemen.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Vorstand gem. § 10 der Satzung
- b) die Mitglieder des Ständdienstes
- c) die Leiter der Schießsportabteilungen
- d) weitere Mitglieder des Vereins gemäß Vorstandsbeschluss

§12 Mitgliederversammlungen

1. Der Vorsitzende ruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein und zwar im 1. Quartal eines jeden Jahres.

2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) muss 21 Tage vor der Versammlung schriftlich (per Brief) oder elektronisch (per E-Mail) den Mitgliedern kenntlich gemacht werden. Hierzu genügt der Nachweis, dass

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

Einladung 21 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung zum Versand aufgegeben oder elektronisch versendet wurde, so dass die Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntnis hätten erhalten können. Die Tagesordnungspunkte sind mitzuteilen.

Kann eine Einladung Mitgliedern, durch deren eigenes Verschulden z.B. durch dem Verein nicht bekanntgegebene Änderungen der Post- oder E-Mailadresse, nicht oder nicht fristgerecht zugestellt werden, hat dies keinen Einfluss auf Wirksamkeit der Einladung oder auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes, der Vertreter der Schießsportabteilungen und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung von Investitionen die die Haushaltsmittel des Vereins überschreiten
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresgrundbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten :
 - a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands .
 - c) anfallende Neuwahlen.
 - d) Genehmigung von Investitionen die die Haushaltsmittel des Vereins überschreiten
 - e) Entscheidungen, die einer Mitgliederversammlung obliegen.
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes, Ehrungen und Auszeichnungen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 12 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung beim 1.Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer schriftlich oder elektronisch (Fax oder E-Mail keine SMS) eingereicht werden. Als Eingegangen gilt der Nachweis gem. § 12 Abs. 2 entsprechend.

6. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen.

8. Für die Einberufung gilt § 12 Ziff. 2 entsprechend. Bei dringenden Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist durch einen Vorstandsbeschluss auf 7 Tage verkürzt werden

9. Ein Mitglied hat die Beschlüsse in einem Protokoll schriftlich aufzuzeichnen.

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

§13 Schießsportabteilungen

1. Der Verein kann, entsprechend der Verbandszugehörigkeit des Vereins, der Verbandszugehörigkeit mehrerer Mitglieder oder für verschiedene Schießsportdisziplinen, bei Bedarf Schießsportabteilungen bilden.
2. Die Schießsportabteilungen wählen ab dem fünften Abteilungsmitglied, je einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter in der Jahreshauptversammlung.
3. Liegt die Anzahl der Mitglieder einer Schießsportabteilung unter fünf oder wird kein Abteilungsleiter mit Stellvertreter gewählt bzw. sind diese von Ihren Ämtern zurückgetreten, wird die Abteilung durch den Standwart vertreten.
4. Die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertreten die Interessen der Schießsportabteilung gegenüber dem Vorstand. Sie organisieren, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Schießbetrieb der Abteilung, die Aus- und Weiterbildung im Verband und Sorgen für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Schießstand sowie für die Einhaltung der Schießsportordnungen.
5. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Freizeit- und Breitensport, Wettkampfsport werden bei Bedarf Ausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen :
 - a) Jugendsport : zwei Vertreter der Sportjugend
 - b) Freizeit- und Breitensport :
 - 1) Leiter der Sportabteilungen
 - 2) Ressortleiter Jugendsport
 - 3) Ressortleiter Frauensport
 - c) Wettkampfsport :
 - 1) die Leiter der Abteilungen die Wettkampfsport betreiben
 - 2) Ressortleiter Jugendsport
 - 3) Ressortleiter Frauensport
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
4. Beschlüsse durch die Ausschüsse sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzutragen.

§15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird durch die Mitglieder bei Bedarf in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es entscheidet bei Streitigkeiten im Verein unter Mitgliedern.
2. Es ist vor Ausschlussverfahren von Mitgliedern zur Vermittlung zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern anzurufen.
3. Seine Entscheidung gilt als Empfehlung. Diese ist vor der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Ausschlussverfahren vorzutragen.
4. Es besteht aus dem 1. Vorsitzenden, ~~und~~ 4 Mitgliedern, von denen mindestens 3 Mitglieder aktiv im Schießsport sein müssen, d.h. an Wettkämpfen als Einzelschützen bzw. als Mannschaftsmitglieder teilnehmen, sowie den Leitern der Schießsportabteilungen.
5. Das Schiedsgericht ist nur für die Dauer eines Verfahrens gewählt. Es löst sich nach Abschluss des Verfahrens selbst auf.

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Mitglieder des Vereins sowie die in Ämter des Vereins gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, diese Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu einer maximalen Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.
3. Über den Erhalt der Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz entscheidet der Vorstand einstimmig.

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

§17 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten

1. Wurde eine Versammlung ordnungsgemäß nach § 12 Ziff. 2 bzw. § 12 Ziff. 8 der Satzung einberufen, ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt.
3. Die Kassenprüfer und die Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren in der Mitgliederversammlung im Jahr der Vorstandswahl gewählt.
4. Ist ein Anwesender trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Jahresbeitrag schuldhaft im Zahlungsverzug, ruht das aktive und passive Wahlrecht.
5. Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
6. Beschlüsse, die die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein betreffen, können nur auf einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
7. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
8. 3/4 Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei :
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein.

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins obliegt nur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Entschließen sich mindestens sieben Mitglieder auf dieser Mitgliederversammlung den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Stadtverwaltung Gerolstein zu übertragen mit der Auflage, es

Satzung
des Schießsportverein Gerolstein 1965 e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012

solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

4. Das Gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins.
5. Kann das Vermögen innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht entsprechend Abs.1 und 2 verwendet werden, so ist es durch die Stadt Gerolstein zur Unterstützung der Jugendarbeit zu verwenden.

§19 Versicherung

Der Verein versichert seine Mitglieder im Rahmen der Versicherungen der entsprechenden Sportverbände in denen der Verein Mitglied ist.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 11.08.2012 in Kraft und löst die Satzung vom 04.07.2009 ab.

Gerolstein, 11.08.2012

gez. gemäß Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung vom 11.08.2012

für die Richtigkeit

Stefan Ewertz
1.Vorsitzender

Bernhard Michels
Geschäftsführer